

Die DVP im August 2022/Inhaltsverzeichnis

Jürgen Vable

Editorial – Über Stil und Kleidung 311

Abhandlungen

Torsten F. Barthel/Holger Weidemann

Der Suspensiv-effekt von Widerspruch und Anfechtungsklage (§ 80 Abs. 1 VwGO) 313

Für Widerspruch und Anfechtungsklage hat der Gesetzgeber mit § 80 VwGO ein differenziertes System entwickelt, um einerseits Betroffene vor Abschluss von Rechtsbehelfsverfahren vor einer u.U. irreversiblen Vollziehung des Verwaltungsakts zu schützen und andererseits (insbesondere) die Handlungsfähigkeit der öffentlichen Hand nicht völlig einzuengen.

Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage (sog. Suspensiv-effekt) ist nach Absatz 1 zwar der gesetzliche Regelfall, Absatz 2 ermöglicht aber im Interesse der Öffentlichkeit oder Beteiligter die Vollziehung des Verwaltungsakts auch vor endgültiger Klärung der Rechtmäßigkeit.

Dieser Beitrag stellt ausgehend von der Rechtsschutzgarantie des Grundgesetzes das gesetzliche System auch mithilfe von Schaubildern dar und erläutert u.a. die Voraussetzungen für den Eintritt des Suspensiv-effekts, seine Wirkungen und sein Ende.

Jan-Phillip Steinfeld

Kompetenzorientierte Rechtsdidaktik. 317

Im Anschluss an die Beiträge in der DVP 2020, S. 395 ff., 448 ff. und DVP 2021, S. 45 ff. und 387 ff., befasst sich diese Darstellung mit dem sog. Problem-Based Learning. Der Kompetenzerwerb des Lehrgangs ist auf den Umgang mit einer typischen Entscheidungssituation infolge einer nicht befolgten Auflage zu einem Verwaltungsakt gerichtet. Fachlich thematisiert der Lehrgang insbesondere Nebenbestimmungen und die Aufhebung von Verwaltungsakten, aber auch die Verwaltungsvollstreckung und das Recht der Ordnungswidrigkeiten. Aufgrund der offenen Struktur des PBL-Formats können Lernende aber auch zu angrenzenden Fachthemen gelangen.

Gerhard Lange

Wahlzeit von Ratsmitgliedern und Bürgermeister in Nordrhein-Westfalen. 323

In diesem Schaubild werden die Grundlagen der Wahl von Ratsmitgliedern und Bürgermeister dargestellt.

Marc Reinelt

Unveränderliche Merkmale des Erscheinungsbildes als Voraussetzung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis 324

Im Juli 2021 hat der Gesetzgeber sich in einer Änderung des BeamStG sowie des BBG grundlegend mit dem Erscheinungsbild der Beamten auseinandergesetzt und Vorgaben zum äußeren Erscheinungsbild – im Besonderen hinsichtlich sog. unveränderlicher Merkmale – erlassen. Im Zuge dessen wurde mit dem § 7 Abs. 1 Satz 2 BeamStG auch geregelt, inwiefern sich das Erscheinungsbild bereits bei der Bewerbung für die Beamtenlaufbahn auswirkt.

Diese Ausarbeitung geht zunächst auf die gesetzlichen Rahmenbedingungen ein und stellt den Änderungsanlass sowie den Gesetzesinhalt dar. Anschließend liegt der Fokus auf dem konkreten Erscheinungsbild der Beamtinnen und Beamten und der Frage, inwiefern das Gesetz unveränderliche Merkmale sowie die Abgrenzung zu veränderlichen definiert. Danach wird aufgezeigt, welche Konsequenzen das Erscheinungsbild und seine Veränderung durch unveränderliche Merkmale vor und nach der Berufung in das Beamtenverhältnis hat. Abschließend erfolgt die Darstellung ausgewählter kritischer Positionen, die innerhalb der beginnenden fachlichen Debatte zu den vorliegenden Änderungen bereits formuliert wurden.

Torsten Wehrmann

Funktion eines Widerrufsvorbehalts 328

Thema dieser kurzen Darstellung ist der Widerrufsvorbehalt, der als Nebenbestimmung zu begünstigenden Verwaltungsakten in Betracht kommt.

Matthias Egert/Matthias Wiener

Junge Menschen gestalten kommunale Selbstverwaltung. 331

Thema dieses Beitrags ist der Jugendstadtrat der Stadt Zörbig, mit dessen Einrichtung Kinder und Jugendliche eine eigene Interessensvertretung innerhalb der Kommune bekommen sollen. Durch ihn sollen die schutzwürdigen Belange der Kinder und Jugendlichen in die Entscheidungsprozesse des Stadtrates einbezogen werden, um dadurch demokratisches Handeln innerhalb der Kommune zu fördern.

Kurzinformationen und Splitter

Kurzinformation – Sondervermögen Bundeswehr 330

Splitter –

Ein neuer Verfassungskonvent für Europa? (Teil I) 316

Ein neuer Verfassungskonvent für Europa? (Teil II) . . . 343

Fallbearbeitungen

Ralf Schmorleiz

Eine Stadtratssitzung in Ludwigshöhe 337

Gegenstand dieser Fallbearbeitung aus dem Kommunalrecht Rheinland-Pfalz sind u.a. ein Verzicht auf die öffentliche Ausschreibung der Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters, die Öffentlichkeit der Sitzung, die Absetzung eines Tagesordnungspunkts sowie Ausschließungsgründe.

Thomas Rohde/Arne Wöhler

Der vorbestrafte Anwärter 340

Bei dieser Anfängerklausur im Allgemeinen Verwaltungsrecht geht es u.a. um Verwaltungsakte und deren Abgrenzung von anderen Handlungsformen, ihre Rechtmäßigkeit sowie einen möglichen Anspruch auf Einstellung als Inspektoranwärter.

Holger Weidemann

Die Drogenszene 344

Diese Online-Fallbearbeitung befasst sich mit Fragen des Gaststättenrechts, insbesondere der möglichen Verantwortung der Gastwirtin für Drogenhandel durch Gäste in den Räumen der Gaststätte.

Rechtsprechung

Verfassungsbeschwerde gegen die Einstellung strafrechtlicher Ermittlungen

(BVerfG, Beschluss vom 15. 1. 2020 – 2 BvR 1763/16 und vom 6.10.2014 – 2 BvR 1568/12) 346

Entzug waffenrechtlicher Erlaubnisse wegen Zugehörigkeit zur NPD (VGH Kassel, Urteil vom 12.10.2017 – 4 A 626/17) 348

Zum Verbot der Doppelbestrafung und zum strafrechtlichen Rückwirkungsverbot

(OLG Celle, Beschluss vom 20.4.2022 – 2 Ws 62/22) 349

Zur Missachtung des Gebots fairen Verhandeln bei

Aufhebungsverträgen

(BAG, Urteil vom 7.2.2019 – 6 AZR 75/18) 350

Schrifttum

353

Die Schriftleitung